



Behördenverordnung

vom 29. Mai 2006

in Kraft ab 1. Januar 2007¹

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf § 84 Abs. 1-3 des Gemeindegesetzes² vom 4. September 1980 und auf das kommunale Behördenreglement³ vom 10. April 2006:

§ 1 Allgemeines

¹ Diese Verordnung regelt die Entschädigungen für Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie alle weiteren Funktionen, die weder im Behördenreglement noch in den Personalerlassen geregelt sind. Es enthält weiter die im Behördenreglement vorgesehenen Ausführungsbestimmungen.

² Bei den angegebenen Summen handelt es sich immer um Bruttobeträge.

³ Die Ansätze dieses Reglements basieren auf einem Landesindex der Konsumentenpreise von 100,28 Indexpunkten (Ende Mai 1993 = 100 %).

⁴ Der Gemeinderat kann die Ansätze jeweils auf Jahresanfang ganz oder teilweise der Teuerung anpassen.

§ 2 Gemeinderat

Die dem Gemeinderat für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung stehenden 260⁴ Stellenprozente werden wie folgt auf die einzelnen Ratsmitglieder verteilt:

a) Gemeindepräsident/in	20 %
b) Vorsteher/in Finanz- und Verwaltung	40 %
c) Vorsteher/in Bildung	50 %
d) Vorsteher/in Planung und Hochbau	50 %
e) Vorsteher/in Soziales und Gesundheit	50 %
f) Vorsteher/in Verkehr und Sicherheit	50 %
g) Vizepräsidium	0 %

¹ Stand 1. Januar 2011

² BGS 171.1

³ ESC 130.1

⁴ Anpassung gemäss GRB Nr. 30 vom 25. Januar 2011

§ 3 Gemeindeschreiber

Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber erhält eine jährliche Spesenpauschale von CHF 2'500.00

§ 4 Kommissionen

¹ Grundstückgewinnsteuerkommission:

Die Mitglieder erhalten folgende Jahresentschädigung:

- a) Präsident/in CHF 5'200.00
- b) Mitglieder CHF 450.00

² Schulkommission⁵:

Für Unterrichtsbesuche erhalten die Mitglieder eine Stundenentschädigung von CHF 45.00/Std.

§ 5 Nebenamtliche Funktionen

¹ Betreibungsamt:

Die oder der Betreibungsbeamte erhält pro Betreibung eine Entschädigung von maximal CHF 56.00. Die Stellvertretung im Betreibungsamt enthält eine Jahresentschädigung von CHF 1'300.00.

² Gemeindeweibel/in:

Für die Ausübung des Weibelamts wird eine Jahrespauschale von CHF 1'850.00 ausgerichtet. Die Stellvertretung erhält eine Jahrespauschale von CHF 370.00 zuzüglich einer Stundenentschädigung von CHF 45.00 bei ausserordentlichen Einsätzen.

³ Betreuung Schiessanlagen:

Die Schiessstandwartin oder der Schiessstandwart sowie die Schiessanlagewartin oder der Schiessanlagewart erhalten je eine Jahresentschädigung von CHF 1'900.00.

⁴ Kadaversammelstelle:

Für die externe, nicht durch Mitarbeitende vorgenommene Betreuung wird eine Jahresentschädigung von CHF 12'300.00 ausgerichtet.

Bei interner, durch Mitarbeitende vorgenommener Betreuung wird der entsprechende Stundenlohnan-
satz zuzüglich einem Zuschlag von 25 Prozent ausgerichtet.

⁵ Betreuung Wettersäule:

Für die Betreuung wird eine Jahresentschädigung von CHF 450.00 ausgerichtet.

⁶ Ackerbaustelle:

Für die Betreuung wird eine Stundenentschädigung von CHF 45.00 zuzüglich Fahrtspesen ausgerich-
tet.

⁷ Lotsendienst:⁶

⁵ Anpassung gemäss GRB Nr. 30 vom 25. Januar 2011

⁶ Streichung gemäss GRB Nr. 386 vom 15. September 2008

§ 6 Aufhebung bisheriger Erlasse

Diese Verordnung ersetzt die Anhänge zum Personalreglement, soweit sie denselben Inhalt betreffen sowie alle mit ihr in Widerspruch stehenden Erlasse.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach dem Beschluss durch den Gemeinderat per 1. Januar 2007 in Kraft.